



## **Unterrichtung**

—

Ministerium der Finanzen

Magdeburg, 21. September 2022

**Stellungnahme der Landesregierung zu den Empfehlungen des 18. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (LTSA) (zum Beschluss Drucksache 7/7642 i. V. m. Drucksache 7/7560)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Landesregierung zum Stand der Umsetzung zu den Empfehlungen des 18. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Richter  
Minister



## **Stellungnahme der Landesregierung zu den Empfehlungen des 18. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses**

### **Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (LTSA)**

**Drs. 7/7560**

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Stellungnahme der Landesregierung wurde vom Ministerium der Finanzen unter Einbeziehung des Ministeriums für Inneres und Sport sowie der LTSA erstellt.

Die Empfehlungen des 18. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtages von Sachsen-Anhalt (18. PUA) wurden von der Landesregierung und der LTSA zur Kenntnis genommen.

Die LTSA hatte zudem eine unternehmensinterne Arbeitsgruppe mit der Aufarbeitung der Hinweise aus den Prüfberichten des Landesrechnungshofs, der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des Ministeriums für Inneres und Sport eingesetzt. Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, benannte Kritikpunkte und Risiken sowie Handlungsempfehlungen aus den Berichten herauszuarbeiten, zu bewerten und ggf. unter notwendiger Beteiligung der Gremien im Unternehmen umzusetzen. Die Empfehlungen des 18. PUA wurden hierbei berücksichtigt.

Für den Bereich der Sportwetten ist festzuhalten, dass die LTSA seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr Veranstalter der Sportwette ODDSET ist. Die sich aus der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten ergebenden geldwäscherechtlichen Verpflichtungen sind zum 1. Januar 2021 auf den Veranstalter, die ODDSET GmbH, übergegangen.

Im Rahmen der Großen Anfrage der Fraktion AfD vom 24.03.2022 (Drs. 8/948) wurden bereits einige Beschlussempfehlungen aufgegriffen. Die Antworten in dieser Stellungnahme sind daher zum Teil gleichlautend.

#### **Empfehlung Nr. 1:**

**Die Besetzung des Aufsichtsrates und des Beirates sollte geprüft werden. Angesichts der rechtlichen und technischen Komplexität sollte die bislang eher an einer Verteilungsgerechtigkeit orientierte Besetzung der Gremien stärker unter fachlichen Gesichtspunkten erfolgen.**

### **Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 1:**

Die Besetzung des Aufsichtsrats wurde entsprechend den Empfehlungen des 18. PUA auf fachlicher Seite durch eine Glücksspielrechtsexpertin sowie durch einen Experten für Suchtbekämpfung ergänzt.

Im Lotto-Beirat sind neben den Vertretern/innen der betroffenen Fachressorts und aller Fraktionen des Landtags weitere Mitglieder vertreten, die die von der Fördermittelverteilung besonders berührten gesellschaftlichen Gruppierungen vertreten.

Übersichten zur Besetzung der beiden Gremien in der aktuellen Periode sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

### **Empfehlung Nr. 2:**

**Die Glücksspielaufsicht ist personell zu verstärken, ihre Kompetenzen sind bezüglich Auskunftsanspruch und Fristsetzung zu erweitern.**

### **Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 2:**

Die Glücksspielaufsicht beim zuständigen Ministerium und beim Landesverwaltungsamt ist in Bezug auf die Wahrnehmung der ihr gegenüber der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt obliegenden Aufgaben gegenwärtig dem Bedarf entsprechend mit Planstellen ausgestattet. Im Geschäftsbereich des Landesverwaltungsamts sind derzeit zwei Planstellen allerdings unbesetzt (eine seit dem 1. Januar 2022, eine weitere seit dem 3. Juni 2022). Eine Wiederbesetzung dieser beiden Planstellen wird im Rahmen der aktuellen haushalterischen Vorgaben zur Ausfinanzierung von VzÄ („Ziel-Zahl 2022“) unbedingt angestrebt.

Einem Teil der Arbeitsplätze/ Dienstposten der Glücksspielaufsicht auf Referatsleiter-, Referenten-, Sachbearbeiter- und Mitarbeitererebene sind neben den glücksspielrechtlichen Obliegenheiten zusätzlich weitere Aufgaben zugeordnet.

Hinsichtlich der Auskunfts- und Informationsrechte der Glücksspielaufsicht, eröffnet der am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) den Glücksspielaufsichtsbehörden umfangreiche Möglichkeiten, ihrer Aufgabenstellung nachzukommen. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV 2021 weist der Glücksspielaufsicht das Recht zu, jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen, Daten und Nachweise verlangen zu können, die zu Prüfungen im Rahmen der Aufgabenstellung der Glücksspielaufsicht erforderlich sind. Dieses umfasst auch, zum Zwecke dieser Prüfungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume und –

grundstücke betreten zu können, in denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird.

Ergänzend und damit korrespondierend erhielt die der LTSA am 23. Juni 2022 neu erteilte Veranstaltererlaubnis eine Neufassung der Nebenbestimmung zu Berichtspflichten, indem nun ein Berichtspflichten gegenüber der Glücksspielaufsicht auslösender breit angelegter Katalog situativer Ereignisse aufgenommen wurde, bei deren Vorliegen die Gesellschaft jeweils unverzüglich und unaufgefordert die Glücksspielaufsicht zu informieren hat. Damit wird für die Gesellschaft auch erleichtert, einzuschätzen, welche weiteren Ereignisse und Vorkommnisse, die ggf. nicht in dem Katalog enthalten sind, die aber aufgrund ihrer anzunehmenden vergleichbaren Schwere oder Bedeutung als weitere Unterfälle der Berichtspflicht einzustufen wären, ebenfalls eine Berichtspflicht an die Glücksspielaufsicht auslösen dürften.

### **Empfehlung Nr. 3:**

**Die Funktionen Compliance-Koordination und Leitung Spielbetrieb in der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt sollten getrennt werden. Die interne Revision ist zu stärken und insbesondere in der Überprüfung von risikobehafteten Vertriebsthemen stärker einzusetzen. Ein Prüfwesen entsprechend § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sollte intensiviert werden.**

### **Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 3:**

Die Funktion der Compliance-Koordination der LTSA wurde organisatorisch vom operativen Geschäft getrennt und als Stabsstelle unterhalb der Geschäftsführung angesiedelt. Die Stelle wurde intern und parallel dazu extern in der Zeit vom 6. April 2021 bis zum 20. April 2021 ausgeschrieben. Nach einem Auswahlverfahren wurde die Stelle zum 1. August 2021 besetzt. In beiderseitigem Einverständnis endete das Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit zum 31. Dezember 2021.

Die Stelle wurde erneut intern und extern ausgeschrieben. Die Nachbesetzung erfolgte zum 01.09.2022. Übergangsweise hatte eine externe Kanzlei die Compliance-Aufgaben übernommen.

Die Interne Revision der LTSA ist mit zwei Sachbearbeiter- sowie einer Leiterstelle besetzt. Der Jahresabschlussprüfer „Deloitte“ kam im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2021 zu folgender Einschätzung:

*„Es besteht eine Innenrevision, die als eigenständige Stabsstelle besteht. Die Innenrevision entspricht nach unserer Einschätzung grundsätzlich den Bedürfnissen des Unternehmens. Die Interne Revision ist als Stabsstelle direkt der Geschäftsführung unterstellt. Die Gefahr von Interessenskonflikten besteht unserer Einschätzung nach nicht.“*

In 2021 erfolgte eine Wirksamkeitsprüfung durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Im Ergebnis wird bescheinigt, dass die LTSA – im Sinne des zugrunde gelegten Standards – über eine angemessene und wirksame Revision verfügt.

Eine Prüfung nach § 53 HGrG wird regelmäßig im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durchgeführt. Die entsprechenden Prüfungsinhalte sind in diesem Rahmen fest definiert und werden vom beauftragten Jahresabschlussprüfer abgearbeitet.

#### **Empfehlung Nr. 4:**

**Bei Stellenbesetzungen ist sicherzustellen, dass diese beginnend mit der Ausschreibung nachvollziehbar nach Qualifikationsgesichtspunkten stattfinden. Zur Besetzung von Leitungsfunktionen wird dem Aufsichtsrat empfohlen, einen Personalausschuss zu bilden.**

#### **Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 4:**

Im Sinne von Transparenz und Nachhaltigkeit wird durch die LTSA bei künftigen Auswahlverfahren ein geregeltes Ablaufverfahren sichergestellt. Dieses beinhaltet insbesondere einheitliche Bewertungsstandards sowie eine lückenlose und transparente Dokumentation des gesamten Stellenbesetzungsverfahrens.

Durch den Aufsichtsrat wurde kein ständiger Personalausschuss gebildet. Weder Gesellschaftsvertrag noch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sehen eine solche Maßnahme vor. Zu den Nachbesetzungsverfahren der Geschäftsführung in den Jahren 2011/2012, 2017 und 2020 wurde jeweils eine Findungskommission aus Vertretern des Aufsichtsrats und dem Gesellschafter gebildet.

#### **Empfehlung Nr. 5:**

**Die Organisation des Vertriebs mit selbstständigen Handelsvertretern gemäß § 84 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches sollte überprüft werden. Künftig könnten die Bezirksstellen - wie in anderen Bundesländern wie Schleswig-Holstein oder Brandenburg - von festange-**

**stellten Vertriebsmitarbeitern der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt geführt werden. Andernfalls sind Laufzeiten, Provisionsmodell, die Reduzierung der Bezirke sowie eine engere Anbindung an die Geschäftsführung dringend anzuraten.**

#### **Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 5:**

Der Aufsichtsrat hat sich seiner Sitzung am 18. März 2021 mit der Vertriebsorganisation, der Struktur der Vertriebsbezirke und der Vergütung der Bezirksleiter der LTSA auseinandergesetzt. Aufsichtsrat, Gesellschafter und Geschäftsführung haben sich für eine Weiterführung der derzeitigen Vertriebsorganisation ausgesprochen.

Ab dem 1. Januar 2022 wurde gemäß Beschluss des Aufsichtsrats vom 18. Februar 2021 die Vergütungsregelung für die Bezirksleiter angepasst. Im Vergütungsmodell ab 1. Januar 2022 sind die Provisionssteigerungen in die nächsthöhere Stufe flacher als zuvor. Damit werden unter Annahme der gleichen Umsätze der Vorjahre die hohen Unterschiede zwischen den Auszahlungen an die Bezirksleiter abgeschwächt. Die Reduzierung des Provisionssatzes ab einem festgelegten Höchstumsatz je Bezirk führt zudem zu einer Deckelung.

Somit wird künftig gewährleistet, dass es für das Unternehmen bei außergewöhnlich hohen Spieleinsätzen nicht zu einer „Vergütungsexplosion“ kommt.

#### **Empfehlung Nr. 6:**

**Es wird empfohlen, für die gesamte Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt ein Leitbild zu entwickeln, das für mehr Transparenz bei den Aufgaben und Zielen führt. Hierbei sind der Gesellschafter und der Aufsichtsrat einzubeziehen.**

#### **Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 6:**

Durch die neue Geschäftsführung wurde ein grundlegender Strategieprozess angestoßen. In einem Workshop haben sich die Führungskräfte des Unternehmens auf zehn Schwerpunkte geeinigt, die allen Mitarbeitern und dem Aufsichtsrat kommuniziert wurden. Der Prozess wird fortgesetzt.

- (1) Wir sind der marktführende Lotterieranbieter in Sachsen-Anhalt!
- (2) Wir sind dem Gemeinwohl verpflichtet.
- (3) Wir bekennen uns zum Deutschen Lotto-und Totoblock und seinen Kooperationen.
- (4) Wir bekennen uns zum Lotteriemonopol in Deutschland.
- (5) Unser Fokus liegt auf unseren Kunden.

- (6) Das schaffen wir mit qualifizierten und motivierten Mitarbeitern.
- (7) Wir sind da, wo der Kunde ist. Wir vernetzen ein flächendeckendes Verkaufsstellen-netz mit einem leistungsfähigen Online-Angebot.
- (8) Wir investieren! Wirtschaftlichkeit geht vor Kostenbewusstsein.
- (9) Wir überprüfen unsere Ablauf- und Aufbauorganisation vor dem Hintergrund der neuen Herausforderungen.
- (10) Wir wirtschaften nachhaltig!

### **Empfehlung Nr. 7:**

**Eine Förderung der im Land existierenden Suchtberatungsstellen aus den Erlösen der Gesellschaft ist als Ergänzung der Regelförderung aus Haushaltsmitteln des Landes an-zuregen.**

### **Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 7:**

Mit dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zum 1. Juli 2021 wurde im Zuge von dessen Ratifizierung auch § 9 Abs. 5 Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GlüG LSA) angepasst. Die gemäß dieser Vorschrift jährlich für die dort genannten Zwecke bereitzustellenden Haushaltsmittel wurden von bisher 200.000 Euro p. a. auf 530.000 Euro p. a. erhöht. Die in der Empfehlung des 18. PUA angeregte Ergänzung der „Regelförderung“ aus Haushaltsmitteln des Landes um weitere Beträge aus Erlösen der LTSA, wird angesichts dessen nicht für erforderlich gehalten. Denn der Betrag von 530.000 Euro stammt bereits vollständig aus demjenigen Teil des Aufkommens der Glücksspielabgabe auf die Spieleinsätze der von der Gesellschaft veranstal-ten Lotterien (ausgenommen Ziehungslotterie GlücksSpirale), den die LTSA als sog. „sonstige Abgabe“ an den Landeshaushalt abzuführen hat. Das sind 50% des Aufkommens der Glücks-spielabgabe auf die Spieleinsätze der genannten Glücksspielangebote. Die in § 9 Abs. 5 GlüG LSA vorgesehenen 530.000 Euro p. a. speisen sich insofern bereits vollumfänglich aus dem Auf-kommen dieser „sonstigen Abgabe“, und die LTSA trägt somit mit ihrer Abgabenleistung indirekt bereits die Finanzierung u. a. von Glücksspielsuchtberatung und Glücksspielsuchtprävention im Land Sachsen-Anhalt.

### **Empfehlung Nr. 8:**

**Für die Zukunft sollte stärker sichergestellt werden, dass Geschäftsführer und Gremien-mitglieder nicht bei der Vergabe von Fördermitteln mitwirken dürfen, wenn sie selbst mit einer Funktion einem Begünstigten angehören. Für die Vertreter der Gremien sollte des-**



**halb zusätzlich eine gesonderte, öffentliche Berichterstattung erwogen werden, die bei eigener organschaftlicher Verbindung mit einem Fördermittelempfänger Transparenz erzeugt. Einfache Mitgliedschaften in einem Verein sind hiervon unberührt.**

**Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 8:**

Der Geschäftsführer beachtet die entsprechenden Verhaltensregelungen des Anstellungsvertrags und der Geschäftsordnung der Geschäftsführung. Er hat sich mit dem Verhaltenskodex der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt selbst verpflichtet, die gleichen Maßstäbe wie die Mitarbeiter zu respektieren.

Der Aufsichtsrat agiert entsprechend der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

Für den Beirat werden mit Beginn der neuen Amtsperiode ab 1. Dezember 2022 entsprechende Verhaltensregeln definiert (geplante Befassung der Verhaltensregelungen im Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 29. September 2022).